

**Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
während der 1050-Jahr-Feier der Stadt Eilenburg vom
10. Juni 2011 bis zum 13. Juni 2011**

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 14 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in seiner aktuellen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Eilenburg folgende Polizeiverordnung:

**§1
Zeitlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt von Freitag, dem 10. Juni 2011, 09.00 Uhr bis Montag, dem 13. Juni 2011, 22.00 Uhr.

**§2
Örtlicher Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Eilenburg für folgende Bereiche:

1. südlich der Dorotheen- und Möbiusstraße und
2. nördlich der Straße Am Anger und des Dr. – Külz – Ringes.
3. Burgberg im Stadtteil Berg ab Abzweig Marienstraße/Schlossberg
4. Festwiese – ab Ziegelstraße in Höhe des ehemaligen Verwaltungsgebäudes ECW in westliche Richtung einschließlich der Plätze links und rechts der Kastanienallee
5. altes und neues Stadiongelande nördlich und südlich der Hainicher Aue
6. Gelände am Mühlgraben anlässlich Entenrennen
7. Stadtpark

**§3
Allgemeine Schutzvorschriften**

Es ist verboten:

- (1) - Hunde in geschlossene Veranstaltungsräume, die öffentlich zugänglich sind (Festzelte, Gaststätten u. Ä.), mitzunehmen, Hunde unangeleint zu führen und in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb mitzunehmen,
- (2) - der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr außerhalb von Gebäuden Behältnisse aus Glas und/oder Keramik mitzuführen (z. B. Biergläser und –flaschen).
- (3) - Behältnissen aus Glas und/oder Keramik als Gewinn (Preis) einer Tombola oder einer anderen Art Vergnügungsgeschäfte (Schießbuden, Ringe werfen u. Ä.) von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr an dritte abzugeben.
- (4) - entgegen § 5 Absatz 1 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Eilenburg beschlossen am 06.09.2010 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 am 17.09.2010, in der Zeit von 2.00 Uhr bis 6.00Uhr Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Dazu zählen insbesondere, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Tonerzeugung oder –verstärkung oberhalb der allgemein üblichen Zimmerlautstärke zu betreiben.
- (5) - Entgegen der gültigen Sperrzeitverordnung Gaststättenbetriebe, für die eine Gestattung erteilt wurde oder die im Besitz einer Reisegewerbeerlaubnis zuzüglich einer Gestattung sind, nach 2.00 Uhr offen zu halten. (Das bedeutet, dass solche Betriebe spätestens um 1.30 Uhr den Ausschank beenden.)

Am Pfingstsonntag, den 12.06.2011 wird die Sperrzeit auf 24.00 Uhr festgesetzt und nur auf der festwiese in der Kastanienallee auf 1.00 Uhr anlässlich der Programmgestaltung verlängert, und am Pfingstmontag auf 22.00 Uhr. Jeweils 30 Minuten zuvor ist der Ausschank zu beenden.

(6) - politische Werbung zu veranstalten und Flugblätter mit politischem Inhalt zu verteilen.

Folgende Festlegungen sind einzuhalten :

(7) Zufahrten, Sicherheits- und Brandgassen, Löschwasserentnahmestellen, insbesondere Hydranten sind freizuhalten; bei Fluchtwegbreiten von 5 Metern sind Aufbauten bis 3 Meter Höhe zulässig; bei Rettungsgassen von 7 Metern ist eine Aufbauhöhe von 5 Metern möglich. Die Höhe der Aufbauten darf nicht überschritten werden. Rettungswege sind ständig freizuhalten.

(8) Offen verlegte Kabel oder Zuleitungen sind trittsicher mit einem Kabelschutz zu versehen.

(9) Es gilt die verkehrsrechtliche Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO und das für die 1050-Jahr-Feier erstellte Sicherheitskonzept mit allen Auflagen.

(10) Die Gebiete im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung werden kameraüberwacht.

(11) Im Stadtfestgebiet gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es wird darauf hingewiesen, dass verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge durch Bedienstete der Stadt Eilenburg oder des Polizeivollzugsdienstes geahndet und wenn erforderlich abgeschleppt werden.

§4 **Ausnahmen**

(1) Die Stadt Eilenburg kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Inhaber einer Erlaubnis nach den §§ 2 oder 12 Gaststättengesetz (GastG) erhalten entgegen § 3 Absatz 2 und 3 die Erlaubnis die betreffenden Behältnisse mitzubringen und innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu verwenden. Die Abgabe an und /oder die Verwendung durch den Endverbraucher ist jedoch nicht gestattet.

§5¹ **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 SächsPolG , handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der Vorschriften im § 3 dieser Polizeiverordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 6,- € bis höchstens 1.000,- € geahndet werden.

¹ Die PVO wurde am 15.04.2011 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 8/11 veröffentlicht.
Die PVO wurde am 29.04.2011 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 9/11 veröffentlicht.
Die PVO wurde am 13.05.2011 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 10/11 veröffentlicht.
Die PVO wurde am 27.05.2011 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 11/11 veröffentlicht.
Die PVO wurde am 10.06.2011 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 12/11 veröffentlicht.